

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Patrick Meinhardt, Uwe Barth, Cornelia Pieper, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/10645 –**

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Schulgeld

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium der Finanzen hatte im ursprünglichen Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 vorgeschlagen, ab 2008 den Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an EG-/EWR-ausländische Privatschulen auszuweiten, sofern diese Schulen zu einem in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten allgemeinbildenden Schulabschluss führen. Gleichzeitig sollte der steuerlich wirksame Höchstbetrag zusätzlich zur bereits bestehenden prozentualen Begrenzung auf 3 000 Euro eingeschränkt und in den kommenden Jahren gänzlich abgeschmolzen werden.

Das Vorhaben des Bundesministeriums der Finanzen, Familien mit Kindern an Freien Schulen mit durchschnittlich 178 Euro jährlich zusätzlich zu belasten (vgl. Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller auf die schriftlichen Fragen 20 und 21 auf Bundestagsdrucksache 16/9210 des Abgeordneten Patrick Meinhardt), konnte abgewendet werden – allerdings hält die Koalition daran fest, den Zugang zu Freien Schulen durch eine Verschärfung der steuerrechtlichen Regelungen zu erschweren. Offenbar ist es auch nicht länger im Interesse der Regierung, den Besuch von beruflichen Schulen in freier Trägerschaft steuerlich geltend machen zu können. Dies dürfte zu erheblichen und schmerzhaften Einschränkungen für die Betroffenen führen.

Derzeit werden unterschiedliche Ansätze zur Neuregelung der steuerlichen Absetzbarkeit des Schulgeldes diskutiert. Ob und inwieweit diese Überlegungen auf einer fundierten Datenbasis und verlässlichem Zahlenmaterial aufbauen ist höchst umstritten. Doch ohne eine ausreichende Kenntnis der Sachlage stellen derartige Vorstöße der Bundesregierung die freie Schulwahl für Eltern und die Existenz nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen in Frage.

1. Mit welcher Intention hat die Bundesregierung eine Änderung der Regelungen hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schulgeld vorgenommen bzw. beabsichtigt sie, dies zu tun?

Der Europäische Gerichtshof hatte in seinen Entscheidungen vom 11. September 2007 (Rechtssachen C-318/05 und C-76/05) die bisherige gesetzliche Regelung zum steuerlichen Sonderausgabenabzug von Schulgeld beanstandet. Daher ist eine gesetzliche Änderung erforderlich, die die Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen, im EU/EWR-Raum belegenen Privatschulen sicherstellt.

2. In welcher Höhe wären Mehrausgaben im Zuge einer Ausweitung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen auf Privatschulen im EG-/EWR-Ausland auf den Staat zugekommen, wenn es zu keiner Änderung der bestehenden Regelungen gekommen wäre?

Die Steuermindereinnahmen einer Ausweitung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen auf Privatschulen im EG-/EWR-Ausland – ohne Einbeziehung der berufsbildenden Schulen – waren im Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 in einer Größenordnung von 5 bis 10 Mio. Euro beziffert worden.

3. Worauf beruhen diese Schätzungen?

Wie viele Schülerinnen und Schüler befinden sich derzeit an schulgeldpflichtigen Privatschulen im EG-/EWR-Ausland?

Nach der Einkommensteuerstatistik 2003 gibt es 240 000 inländische Steuerpflichtige, die Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben geltend gemacht haben, wobei knapp 90 Prozent weniger als 1 000 Euro jährlich abziehen. Bei der Bezifferung einer Einbeziehung des EU/EWR-Raumes wurde von einer Erhöhung der Fallzahl um 10 Prozent ausgegangen. Vor dem Hintergrund, dass im Ausland im Durchschnitt höhere Schulgeldzahlungen als im Inland anfallen dürften, wurden die zusätzlichen Steuermindereinnahmen auf dieser Basis auf eine Größenordnung von 10 Mio. Euro geschätzt.

4. Wie hoch sind die durchschnittlichen Schulgeldsätze (abzüglich Kosten für Betreuung, Beherbergung und Verpflegung) an schulgeldpflichtigen Privatschulen im EG-/EWR-Ausland?

Hierzu liegen keine Daten vor.

5. Wie verteilen sich die Schulgeldsätze der unterschiedlichen Kostenstufen

- a) bis 1 000 Euro/Jahr,
- b) 1 000 Euro bis 2 000 Euro/Jahr,
- c) 2 000 Euro bis 3 000 Euro/Jahr,
- d) 3 000 Euro bis 5 000 Euro/Jahr,
- e) 5 000 Euro bis 7 000 Euro/Jahr,
- f) 7 000 Euro bis 10 000 Euro/Jahr,
- g) 10 000 Euro bis 15 000 Euro/Jahr,
- h) ab 15 000 Euro/Jahr

auf die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an schulgeldpflichtigen Privatschulen im EG-/EWR-Ausland?

Hierzu liegen keine Daten vor.

6. Welche Folgewirkung würde die Begrenzung des steuerlich wirksamen Höchstbetrags auf

- a) 2 000 Euro mit einem abzugsfähigen Prozentsatz von 30 Prozent,
- b) 2 000 Euro mit einem abzugsfähigen Prozentsatz von 50 Prozent,
- c) 3 000 Euro mit einem abzugsfähigen Prozentsatz von 30 Prozent,
- d) 3 000 Euro mit einem abzugsfähigen Prozentsatz von 50 Prozent,
- e) einen abzugsfähigen Prozentsatz von 30 Prozent bzw. 50 Prozent ohne Höchstgrenze

für Familien mit Kindern an schulgeldpflichtigen Privatschulen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und im EG-/EWR-Ausland haben (bitte getrennt angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Bezifferung erfolgte auf der Grundlage der ESt-Statistik 2003. Bei der Bezifferung einer Einbeziehung des EU/EWR-Raumes wurde, wie in der Antwort zu Frage 3 dargelegt, von einer Erhöhung der Fallzahl von 10 Prozent ausgegangen.

Höchstbetrag in Euro	Prozentualer Abzug	Steuerliche Entlastung (–)/Mehrbelastung (+) der Haushalte mit Privatschulkindern – in Mio. Euro –	
		im Inland	im Ausland ¹
2 000	30 Prozent	+5	–5
2 000	50 Prozent	–20	–5
3 000	30 Prozent	+5	–5
3 000	50 Prozent	–20	–5
unbegrenzt	30 Prozent	0	–10
unbegrenzt	50 Prozent	–30	–15

¹ Beinhaltet auch die Wirkung durch erstmalige Absetzbarkeit der Schulgeldzahlungen.

7. Wie viele Familien wären aufgrund der Neuregelung einer höheren finanziellen Belastung unterworfen?

In welcher Höhe?

Wie teilt sich die Belastung auf die unterschiedlichen Beitragssegmente auf?

8. Wie viele Familien würden von einer derartigen Neuregelung profitieren?

In welcher Weise?

Die Fragen 7 und 8 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Neuregelung im Jahressteuergesetz 2009 sieht eine Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen auf höchstens 3 000 Euro sowie eine Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland vor. Gut 98 Prozent der Steuerpflichtigen mit Schulgeldaufwendungen haben Aufwendungen bis 10 000 Euro und damit bei einem Abzugssatz von 30 Prozent einen Sonderausgabenabzug von höchstens 3 000 Euro. Diese Steuerpflichtigen wären insoweit von der Neuregelung nicht betroffen.

Die Angaben zu Mehrbelasteten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Steuerlich abziehbarer Teil des Schulgelds nach §10 Abs. 1 Nr. 9 EStG von ... bis unter ... EUR		
	Betroffene Haushalte	Mehrbelastung je Haushalt in €
unter 1.000	0	0
1.000 - 2.000	0	0
2.000 - 4.000	900	220
4.000 - 6.000	750	665
6.000 - 8.000	700	1.145
8.000 - 10.000	300	2.000
10.000 - 12.000	100	3.000
12.000 oder mehr	100	4.000
Insgesamt	2.850	980

Quelle: Berechnungen auf der Grundlage der ESt-Statistik 2003.

9. Wie hoch wird die finanzielle Entlastung des Bundeshaushalts durch die Implementierung der jeweiligen Neuregelung veranschlagt?

Die Neuregelung dürfte per Saldo zu keiner Entlastung des Bundeshaushaltes führen.

10. Inwiefern wären sog. Mehrzahler-Eltern (z. B. an Waldorfschulen) durch eine derartige Neuregelung betroffen und das solidarische Prinzip der Lastenverteilung in Abhängigkeit vom Familieneinkommen, das an diesen Schulen praktiziert wird, gefährdet?

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 7 und 8 dargelegt, haben gut 98 Prozent der Steuerpflichtigen mit Schulgeldausgaben Aufwendungen bis 10 000 Euro und damit einen Sonderausgabenabzug von 3 000 Euro. Vor diesem Hintergrund führt die Neuregelung auch bei Mehrzahlerfällen in der weit überwiegenden Mehrheit nicht zu zusätzlichen Belastungen.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Bedenken der International Schools, wonach mit der Begrenzung der Abzugsfähigkeit des Schulgeldes die Existenz der Einrichtungen massiv gefährdet sei?

Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem Angebot der International Schools bei?

Sieht die Bundesregierung hier einen Sondertatbestand?

Die beabsichtigte Neuregelung gilt für die steuerpflichtigen Eltern der Schüler, nicht aber für die Schulen. Die vorgeschlagene Begrenzung des Sonderausgabenabzugs von Schulgeld auf einen absoluten Höchstbetrag von 3 000 Euro bedeutet, dass Schulgeldzahlungen (ohne Anteile für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung) bis zu einem Betrag von 10 000 Euro je Kalenderjahr und Kind wie bisher berücksichtigt werden. Dies entspricht dem Betrag, der in ca. 98 Prozent der Steuerfälle nach derzeitigem Recht als Sonderausgabe geltend gemacht wird. Hinsichtlich der relativen Höhe der zu berücksichtigenden Schulgeldzahlungen (30 Prozent) sind keine Änderungen vorgesehen. Mehrbelastungen von steuerpflichtigen Eltern können sich im Zusammenhang mit bisher berücksichtigten Schulgeldzahlungen oberhalb von 10 000 Euro ergeben. Die Bundesregierung geht davon aus, dass infolge der vorgeschlagenen Neuregelung keine nennenswerten nachteiligen Folgen für die Privatschulen einschließlich der International Schools eintreten werden.

12. Wird die Bundesregierung Ausnahmetatbestände für Privatschulen einräumen, die ohne staatliche Zuwendungen auskommen müssen?

Nein

13. Wird die Bundesregierung die steuerliche Abzugsfähigkeit von Schulgeld für Berufsschulen in freier Trägerschaft wieder zulassen?

In welchem Umfang soll dies künftig möglich sein?

Diese Entscheidung obliegt dem Deutschen Bundestag, der diese im Rahmen der Beratungen zum Jahressteuergesetz 2009 treffen muss. Neu eingeführt würde hierdurch der Sonderausgabenabzug von Schulgeld für inländische berufsbildende Ergänzungsschulen, die nach derzeitigem Recht nicht einbezogen sind.

14. Wie hoch wäre die zusätzliche finanzielle Belastung für die Bundesländer, wenn die derzeitigen Schülerinnen und Schüler auf nichtstaatlichen Schulen im allgemeinbildenden und beruflichen Bereich künftig auf das Angebot der staatlich getragenen Bildungseinrichtungen zurückgreifen müssten?

Zu der erfragten zusätzlichen Belastung liegen der Bundesregierung keine eigenen Zahlen vor. Laut Statistischem Bundesamt (Quelle: „Im Fokus: Ausgaben je Schüler/-in 2005“, März 2008), welches die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für öffentliche Schulen je Schüler/-in ausweist, lagen beispielsweise die Ausgaben für einen Schüler an einer Grundschule in Bayern im Jahr 2005 bei 4 200 Euro. Im Vergleich dazu weist die Zusammenstellung des Sekretariats der Kultusministerkonferenz vom 22. Juni 2006 den jährlichen Zuschuss pro Schüler an einer privaten Grundschule/Volksschule mit 2 871 Euro aus.

Im Durchschnitt betragen laut Statistischem Bundesamt die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für öffentliche allgemeinbildende Schulen je Schüler/-in im Haushaltsjahr 2005 durchschnittlich 5 100 Euro. In den Ausgaben enthalten sind die Personalausgaben für Schulen und Schulverwaltung einschließlich unterstellte Sozialbeiträge für verbeamtete Lehrkräfte sowie Beihilfeaufwendungen, laufenden Sachaufwand und Investitionsausgaben. Die Ermittlung eines durchschnittlichen Zuschusses der Länder an die Schulen in privater Trägerschaft ist aufgrund der Datenlage nicht möglich.

15. Sind in der Phase von Neugründungen von Schulen in freier Trägerschaft Ausnahmetatbestände geplant?
Welche?

Nein

